

Herrn Dr. Guido Wustlich  
Frau Astrid Wirnhier  
Referat III B 2  
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

Düsseldorf, 26. Januar 2016

524/617

per E-Mail: [buero-iiib2@bmwi.bund.de](mailto:buero-iiib2@bmwi.bund.de)

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus  
Tersteegenstraße 14  
40474 Düsseldorf  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:  
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:  
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:  
[www.idw.de](http://www.idw.de)

E-MAIL:  
[info@idw.de](mailto:info@idw.de)

BANKVERBINDUNG:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00  
BIC: DEUTDE33XXX  
USt-ID Nummer: DE119353203

## Referentenentwurf zur Durchschnittsstrompreisverordnung

Sehr geehrter Herr Dr. Wustlich,  
sehr geehrte Frau Wirnhier,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf zur Durchschnittsstrompreisverordnung (im Folgenden kurz "DSPV-E") Stellung nehmen zu dürfen. Im Folgenden finden Sie unsere Anmerkungen und Änderungsvorschläge:

### **Unsicherheit durch inkonsequente Verwendung des Begriffs "antragstellendes Unternehmen" nach § 2 Nr. 1 DSPV-E**

In § 2 Nr. 1 DSPV-E wird der Begriff des "antragstellenden Unternehmens" definiert. Danach umfasst der Begriff des antragstellenden Unternehmens nicht nur das Unternehmen selbst, sondern auch den selbständigen Unternehmensteil, der für eine oder mehrere Abnahmestellen einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage nach § 63 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes stellt. Der Begriff wird in der DSPV jedoch nicht konsequent angewandt. Dadurch entstehen Unsicherheiten, ob einzelne Regelungen, in denen nur von dem Unternehmen gesprochen wird, entsprechend auch für selbständige Unternehmensteile gelten. In die Anlage haben wir eine Zusammenstellung der Regelungen aufgenommen, in denen es u.E. „antragstellendes Unternehmen“ heißen sollte statt „Unternehmen“.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:  
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,  
WP StB, Sprecher des Vorstands;  
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB;  
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.

Seite 2/7 zum Schreiben vom 26.01.2016 an Herrn Dr. Wustlich und Frau Wirthier, BMWi Berlin

### **Strombezugsmengen müssen auch Börsen- und OTC-Bezüge erfassen, die nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen bezogen wurden**

Stromkostenintensive Unternehmen können ihren Strombedarf (teilweise) auch durch Börsenbezüge oder OTC-Handelsgeschäfte decken. In diesen Fällen liegt nach der Definition des § 5 Nr. 13 EEG 2014 kein Elektrizitätsversorgungsunternehmen vor, von dem das antragstellende Unternehmen den Strom bezogen hat. Somit wären diese Bezugsmengen nicht in den Strombezugsmengen nach § 2 Nr. 5 DSPV-E enthalten. Daher empfehlen wir, die Begriffsbestimmung der Strombezugsmengen in § 2 Nr. 5 DSPV-E wie folgt umzuformulieren: „sämtliche Strommengen, die ein *[s.o.: antragstellendes]* Unternehmen im Nachweiszeitraum an allen seinen Abnahmestellen von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen **oder einem anderen Dritten** bezogen hat, einschließlich solcher, die das *[s.o.: antragstellende]* Unternehmen an Dritte weitergeleitet hat. Eine entsprechende Klarstellung sollte auch in § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b DSPV-E sowie § 6 Abs. 2 Nr. 5 DSPV-E vorgenommen werden.

### **Verzerrungen durch fehlende Hochrechnung der Strombezugsmenge nach § 2 Nr. 5 DSPV-E im Falle von Rumpfgeschäftsjahren**

Bei antragstellenden Unternehmen mit einem Rumpfgeschäftsjahr von weniger als 12 Monaten kann die Korrelation zwischen Strombezugsmenge und Strompreis nur dann korrekt hergestellt werden, wenn die Strommenge – entsprechend der Regelung für die Vollbenutzungsstunden in § 2 Nr. 7 DSPV-E – auf ein Jahr hochgerechnet wird. Daher regen wir an, § 3 Abs. 3 DSPV-E um einen zweiten Satz zu ergänzen, der wie folgt formuliert sein könnte: „*Beträgt der Nachweiszeitraum eines antragstellenden Unternehmens weniger als ein Jahr, wird die Strombezugsmenge auf ein Jahr hochgerechnet*“. Eine entsprechende Ergänzung sollte auch in § 5 Abs. 1 DSPV-E vorgenommen werden.

### **Missverständliche Begründung zu § 6 Abs. 2 Nr. 5 DSPV-E hinsichtlich eigenerzeugter Stromverbrauchsmengen**

Nach dem – mit § 64 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. bb EEG 2014 inhaltlich deckungsgleichen – eindeutigen Wortlaut des § 6 Abs. 2 Nr. 5 DSPV-E sind hinsichtlich der eigenerzeugten Stromverbrauchsmengen lediglich die **nach § 61 EEG 2014 umlagepflichtigen eigenerzeugten Strommengen** durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen, jedoch **nicht die EEG-umlagefreien eigener-**

**Seite 3/7** zum Schreiben vom 26.01.2016 an Herrn Dr. Wustlich und Frau Wirthier, BMWi Berlin

**zeugten Strommengen.** Dies ist auch nur folgerichtig, da die EEG-umlagefreien eigenerzeugten Stromverbrauchsmengen im Antragsverfahren nach § 63 ff. EEG 2014 keine Relevanz haben und daher auch keiner Bestätigung durch den Wirtschaftsprüfer bedürfen. In der Begründung zu § 6 Abs. 2 Nr. 5 DSPV-E wird ausgeführt, dass bei den eigenerzeugten Stromverbrauchsmengen zu differenzieren sei, "*nach denjenigen, die nach § 61 EEG 2014 umlagepflichtig und denjenigen, die nach § 61 EEG 2014 nicht umlagepflichtig sind.*" Hier bitten wir um Klarstellung, dass nach wie vor nur die nach § 61 EEG 2014 umlagepflichtigen Stromverbrauchsmengen Bestandteil der Bescheinigung sein müssen.

### **Sonstige Anmerkungen**

- Angaben zur EEG-Umlage ohne Begrenzung

Da die Fiktion der Nichtbegünstigung zukünftig bereits in den durchschnittlichen Strompreisen nach DSPV berücksichtigt ist, ist u.E. die in § 64 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. bb EEG 2014 im Rahmen der Bescheinigung geforderte Angabe, "*in welcher Höhe ohne Begrenzung für diese Strommengen die EEG-Umlage zu zahlen gewesen wäre*" nicht mehr erforderlich und sollte zur Verminderung des Erfüllungsaufwandes gestrichen werden. Sollte diese Änderung im Rahmen der DSPV-E nicht umsetzbar sein, bitten wir um Berücksichtigung dieses Punktes in der geplanten EEG-Novelle 2016.

- Mathematische Umsetzung der Definition der Vollbenutzungsstunden

Um Missverständnisse bei der Umsetzung der Definition der Vollbenutzungsstunden nach § 2 Nr. 7 DSPV-E in eine mathematische Formel vorzubeugen, regen wir an, die Formulierung nochmals zu prüfen. Nach der derzeitigen Definition stellt die mengengewichtete Benutzungsdauer das Produkt aus der Benutzungsdauer und der zugehörigen Menge dar:

$$\text{mengengewichtete Benutzungsdauer} = \text{elektische Arbeit } A * \text{Benutzungsdauer } B$$

Wir gehen jedoch davon aus, dass das mengengewichtete arithmetische Mittel der Benutzungsdauern gemeint ist. Bei zwei Abnahmestellen müsste die Formel somit lauten:

$$\frac{A1 * B1 + A2 * B2}{A1 + A2}$$

**Seite 4/7** zum Schreiben vom 26.01.2016 an Herrn Dr. Wustlich und Frau Wirmhier, BMWi Berlin

Daher regen wir an, die Vollbenutzungsstunden folgendermaßen zu definieren: „Vollbenutzungsstunden“ **das** mittels entnommener elektrischer Arbeit mengengewichtete **arithmetische Mittel der** Benutzungsdauern aller beantragten Abnahmestellen eines [s.o.: *antragstellenden*] Unternehmens im Nachweiszeitraum; [...].

- Definition des Nachweiszeitraums

In § 2 Nr. 4 DSPV-E wird der Nachweiszeitraum definiert als das bei der Antragstellung nach § 66 EEG 2014 jeweils letzte abgeschlossene Geschäftsjahr des antragstellenden Unternehmens. Auch das BAFA-Merkblatt verwendet den Begriff "Nachweiszeitraum", bezieht sich dabei jedoch auf die letzten **drei** abgeschlossenen Geschäftsjahre und nicht, wie in der DSPV-E, auf **das** letzte abgeschlossene Geschäftsjahr. Damit es nicht zu Verwechslungen kommt, regen wir an, in der DSPV-E einen anderen Begriff zu verwenden, z.B. Referenzzeitraum oder Bezugszeitraum.

- Redaktionelle Anmerkung zu § 3 Abs. 3 Satz 1 DSPV-E

In § 3 Abs. 3 Satz 1 DSPV-E empfehlen wir die Streichung der Worte "Satz 3 bis 4", da in diesen Sätzen ausschließlich geregelt ist, welche antragstellenden Unternehmen nicht berücksichtigt werden. Jedoch soll gerade zum Ausdruck gebracht werden, welche antragstellenden Unternehmen bei der Gruppenbildung Berücksichtigung finden.

Gerne erläutern wir Ihnen unsere Anmerkungen auch in einem persönlichen Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Naumann

Viehweger, WP StB  
Fachreferentin

Anlage

**Übersicht über die Regelungen des DSPV-E, in denen es klarstellend „antragstellendes Unternehmen“ heißen sollte**

- § 2 Nr. 5 DSPV-E: „Strombezugsmengen“ sämtliche Strommengen, die ein **antragstellendes** Unternehmen im Nachweiszeitraum an allen seinen Abnahmestellen von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen bezogen hat, einschließlich solcher, die das **antragstellende** Unternehmen an Dritte weitergeleitet hat.
- § 2 Nr. 7 DSPV-E: „Vollbenutzungsstunden“ die mittels entnommener elektrischer Arbeit mengengewichtete Benutzungsdauer aller beantragten Abnahmestellen eines **antragstellenden** Unternehmens im Nachweiszeitraum.
- § 3 Abs. 1 Satz 2 DSPV-E: Die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 und 2 erfassen alle Abnahmestellen eines **antragstellenden** Unternehmens, unabhängig davon, ob die EEG-Umlage an diesen Abnahmestellen im Nachweiszeitraum begrenzt war und ob es sich um beantragte Abnahmestellen handelt.
- § 3 Abs. 2 DSPV-E: Aus den Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 wird für jedes **antragstellende** Unternehmen ein unternehmensspezifischer Strompreis in Cent pro Kilowattstunde errechnet, indem die Strombezugskosten einschließlich der bei der Weiterleitung an Dritte weitergegebenen Kosten abzüglich der tatsächlichen und fiktiven EEG-Kosten im Nachweiszeitraum für Strombezugsmengen dividiert werden durch die Strombezugsmengen.
- § 3 Abs. 3 DSPV-E: Anhand der Strombezugsmengen der stromkostenintensiven Unternehmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden acht ihrer Anzahl nach gleich große Gruppen mit größer werdender Strombezugsmenge solcher **antragstellenden** Unternehmen gebildet, deren Angaben nach Absatz 1 Satz 3 bis 4 in die Berechnung einfließen. Eine Gruppe gilt als gleich groß, wenn die Anzahl der in ihr erfassten **antragstellenden** Unternehmen um maximal zwei von der Anzahl der in den übrigen sieben Gruppen erfassten **antragstellenden** Unternehmen abweicht. Anhand der Vollbenutzungsstunden werden innerhalb der Gruppen nach Satz 1 jeweils gebildet:
  1. für den Fall, dass 20 oder mehr **antragstellende** Unternehmen einer Gruppe nach Satz 1 7 000 und mehr Vollbenutzungsstunden haben: [...]
  2. für den Fall, dass weniger als 20 **antragstellende** Unternehmen einer

Gruppe nach Satz 1 7 000 Vollbenutzungsstunden haben, acht gleich große Untergruppen von antragstellenden Unternehmen.

- § 3 Abs. 4 DSPV-E: Für alle Untergruppen nach Absatz 3 wird aus den unternehmensspezifischen Strompreisen nach Absatz 2 der **antragstellenden** Unternehmen, die in die Untergruppe entfallen, zuzüglich der vollen EEG-Umlage nach § 60 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für das dem Antragsjahr vorangegangene Kalenderjahr ein durchschnittlicher Strompreis in Cent pro Kilowattstunde errechnet.
- § 4 Abs. 1 DSPV-E: Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle berechnet jährlich anhand der Berechnungsmethode nach § 3 auf Grundlage der Angaben aus den Antragsverfahren des vorangegangenen Kalenderjahres die durchschnittlichen Strompreise, die in den Antragsverfahren auf Begrenzung der EEG-Umlage für das auf die Berechnung folgende Kalenderjahr bei der Ermittlung der Stromkostenintensität eines **antragstellenden** Unternehmens zugrunde gelegt werden.
- § 5 Abs. 1 DSPV-E: In einem Antragsverfahren auf Begrenzung der EEG-Umlage wird für ein **antragstellendes** Unternehmen bei der Berechnung seiner Stromkostenintensität nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes derjenige durchschnittliche Strompreis zugrunde gelegt, der für die Untergruppe nach § 3 Absatz 4 errechnet wurde, in deren Bandbreite sich die Strombezugsmengen und die Vollbenutzungsstunden des antragstellenden Unternehmens bewegen.
- § 5 Abs. 2 DSPV-E: Die maßgeblichen Stromkosten eines **antragstellenden** Unternehmens werden nach § 64 Absatz 6 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes errechnet, indem der durchschnittliche Strompreis, der nach Absatz 1 für das **antragstellende** Unternehmen maßgeblich ist, mit dem arithmetischen Mittel des Stromverbrauchs des **antragstellenden** Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren multipliziert wird. Als Stromverbrauch nach Satz 1 werden selbst verbrauchte Strommengen des **antragstellenden** Unternehmens berücksichtigt, die von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wurden oder die nach § 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes umlagepflichtig sind.
- § 6 Abs. 1 DSPV-E: Angaben der **antragstellenden** Unternehmen müssen ab dem Antragsjahr 2016 bei der Antragstellung nach § 66 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wie folgt nachgewiesen werden:  
[...]  
3. das arithmetische Mittel des Stromverbrauchs des **antragstellenden** Un-

ternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren nach § 5 Absatz 2 durch

[...]

b) die Angabe der jeweils in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelieferten oder von dem **antragstellenden** Unternehmen selbst erzeugten und selbst verbrauchten sowie weitergeleiteten Strommengen, einschließlich der Angabe, welche selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen des **antragstellenden** Unternehmens nach § 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes umlagepflichtig sind und welche nicht.

Die Nachweise nach Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 Buchstabe a sind auf Verlangen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auch für weitere Abnahmestellen des **antragstellenden** Unternehmens vorzulegen.

- § 6 Abs. 2 DSPV-E: Die Bescheinigung nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes muss unbeschadet des § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa bis cc des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ab dem Antragsjahr 2016 Angaben enthalten zu:
  1. sämtlichen Strombezugsmengen pro Abnahmestelle für alle Abnahmestellen des **antragstellenden** Unternehmens einschließlich solcher Strommengen, die an Dritte weitergeleitet wurden,
  2. sämtlichen Bestandteilen der tatsächlichen Strombezugskosten im Nachweiszeitraum, insbesondere zum absoluten Betrag der tatsächlich im Nachweiszeitraum vom gesamten **antragstellenden** Unternehmen getragenen sowie den fiktiven EEG-Kosten für Strombezugsmengen und zu den bei der Weiterleitung an Dritte weitergegebenen Kosten einschließlich der weitergegebenen EEG-Kosten,  
[...]
  4. dem durchschnittlichen Strompreis, der nach § 5 Absatz 1 für das **antragstellende** Unternehmen zugrunde gelegt werden wird, und
  5. den in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jeweils von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelieferten oder von dem **antragstellenden** Unternehmen selbst erzeugten und selbst verbrauchten sowie weitergeleiteten Strommengen einschließlich der Angabe, welche selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen des **antragstellenden** Unternehmens nach § 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes umlagepflichtig sind.